



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0026-22-12

= RSS-E 5/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

| | |
|----------------------|--|
| Vorsitzender | Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|----------------|---------------------|
| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |
| Antragsgegner | (anonymisiert) | Versicherungsnehmer |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Rechtsanwalt |

Spruch

Der antragstellenden Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherer, der Antragsgegner hat bei ihr eine (anonymisiert)-Privat-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz einschließt. Vereinbart sind die ARB 2016, welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.8. im Zusammenhang mit

- *der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- *der Planung derartiger Maßnahmen;*
- *der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs.(...)“*

Der Antragsgegner begehrte durch seinen Rechtsfreund Rechtsschutzdeckung für eine Mahnklage der B (anonymisiert) GmbH gegen ihn ((anonymisiert), Rechtsschutzfall (anonymisiert)). Die Klägerin begründet ihren Anspruch wie folgt:

„(...) Die klagende Partei war im Zuge der Erreichung des Einfamilienhauses, BVH (anonymisiert), der beklagten Partei vorerst als Subunternehmerin für die D (anonymisiert) GmbH tätig.

Während der Bauführung des Einfamilienhauses entschied sich die beklagte Partei für die zusätzliche Errichtung eines Swimmingpools samt Außenanlage.

Nach mündlichen Verhandlungen ...) entschied sich die beklagte Partei die klagende Partei mit der Errichtung des Swimmingpools samt Außenanlage (u.a. Kanal, Eingangsbereich,...) zu beauftragen. (...) Wie mit der beklagten Partei vereinbart, hat die klagende Partei die Bauausführung des Swimmingpools samt Außenanlage übernommen und verschiedene Tätigkeiten auf der Baustelle verrichtet, u.a. den weiteren Aushub, die Aufstellung der Schalung für die Poolwände, das Betonieren der Fundamentplatte des Pools uvm. Als nächster Schritt wäre das Betonieren der Poolwände angedacht gewesen. Das Betonieren der Poolwände wurde jedoch entgegen der Beauftragung durch eine Fremdbaufirma durchgeführt. Die Fremdbaufirma verwendete für das Betonieren der Poolwände die im Eigentum der B (anonymisiert) GmbH stehenden Wandschalungen inkl. der Stahlbewehrung. (...)

Nach der Betonierung durch die Fremdbaufirma wurde der klagenden Partei jeglicher Zutritt zur Baustelle verwehrt, auf welcher sich noch die Bagger und sonstigen Geräte der klagenden Partei befanden. Aufgrund dieses Vorfalles war die klagende Partei auf die Hilfe der Polizei angewiesen, um ihre Geräte von der Baustelle abzuholen.

Die Tätigkeiten, welche die klagende Partei vor dem oben genannten Vorfall erledigte, wurden mit Rechnung Nr. 012/2021 am 27.5.2021 verrechnet. In dieser Rechnung wurde bereits die Anzahlung iHv EUR 15.000,00 berücksichtigt. (...) Diese Rechnung wurde von der beklagten Partei - trotz Mahnung - bis dato nicht beglichen.“

Die Antragstellerin lehnte mit Schreiben vom 3.1.2022 die Deckung unter Berufung auf Art 7., Pkt. 1.8. ARB 2016 ab. Sie verwies den Antragsgegner auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor der RSS. Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein solches beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Sie verwies dabei nochmals auf die zitierte Klausel und brachte vor, dass aus ihrer Sicht ein hinreichender Zusammenhang mit dem ausgeschlossenen „Bauherrenrisiko“ vorliege.

Der Rechtsfreund des Antragsgegners brachte dagegen vor, dass (wie bereits in der Vorkorrespondenz ausgeführt) die Errichtung des Pools für sich selbst nicht baubehördlich genehmigungspflichtig im Sinne von § 14 NÖ BauO sei. Es lägen 2 getrennte Verträge mit verschiedenen Vertragspartnern vor, weshalb die Errichtung des Swimmingpools samt Außenanlage nicht mehr im Zusammenhang mit dem Hausbau stehe bzw. von keinem adäquaten Zusammenhang mit dem vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Hausbau auszugehen sei.

Rechtlich folgt:

Nach Art 7.1.8 ARB 2016 besteht unter anderem kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderungen eines im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Wohnung) stehen.

Zweck des Ausschlusses ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und auch eingrenzbarer, im Grund erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Lebenssachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Bauwillige dafür mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betrifft (7 Ob 41/16d mwN).

Ein adäquater Zusammenhang mit der hier interessierenden Errichtung bzw behördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden liegt demnach vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für die Errichtung typischen Problemen aufweist. Die Klausel umfasst das Baurisiko, für das Auseinandersetzungen typisch sind, die über die im Rahmen eines Bauvorhabens erbrachten Leistungen geführt werden (vgl 7 Ob 75/18g). In der hier zitierten Entscheidung wurde der Zusammenhang zwischen dem für ein Bauvorhaben typischem Baurisiko und einem Unfall eines Arbeitskollegen des Bauherrn bejaht, weshalb die Deckung abzulehnen war.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Rechtsstreit an, dann hat sich im vorliegenden Fall jedoch gerade kein Baurisiko der Errichtung eines Gebäudes oder einer baubewilligungspflichtigen Veränderung eines Grundstückes verwirklicht. Es liegt zwar ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Errichtung des Gebäudes und der Errichtung des Pools vor, jedoch liegen nach dem vorgebrachten Sachverhalt keine Hinweise dafür vor, dass Baurisiken aus der Errichtung des Hauses für den vorliegenden Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin der Poolerrichtung eine Rolle spielen. Ebenso wenig kann es dann eine Rolle spielen, ob die Errichtung des Pools gemeinsam mit den Arbeiten am bzw. im Haus beauftragt worden ist oder nicht.

Vielmehr ist der Rechtsansicht des Antragsgegners beizupflichten, dass die Errichtung eines Pools für sich selbst nicht baubehördlich genehmigungspflichtig im Sinne von § 14 NÖ BauO ist. Es liegen zwei getrennte Verträge mit verschiedenen Vertragspartnern vor. Es besteht kein adäquater Zusammenhang mit dem vom Versicherungsschutz ausgenommenen Hausbau.

Auch der Verbandskommentar legt eine derartige Auslegung des Baurisikoausschlusses nahe:

Hartusch (in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 7, F7-017) verweist in diesem Zusammenhang auf Maier in Harbauer, § 4 Rz 68 und führt als Beispiel einen Streit mit einem Elektriker an, der zwar anlässlich eines baubewilligungspflichtigen Umbaus mit der Erneuerung der alten Leitungen beauftragt worden ist, dessen Arbeiten für sich genommen jedoch nicht

bewilligungspflichtig sind und der Rechtsstreit daher zu decken sei. Anders sei dies nach Maier dann zu beurteilen, wenn es sich um notwendige Vor- oder Nacharbeiten handle, wie zB das Verputzen oder Tapezieren einer (genehmigungspflichtig) versetzten Hauswand.

Dagegen seien die Tapezierarbeiten anderer Wände, die anlässlich des Umbaus auch neu tapeziert würden, nicht vom Ausschluss umfasst.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023